

Schützenverein Immergrün Dünzlau e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Immergrün Dünzlau“ und hat seinen Sitz in Ingolstadt-Dünzlau.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist politisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (5) Er ist Mitglied des Bayerischen Schützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Darüber hinaus fördert der Verein das traditionelle Brauchtum.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (jeweils aktuelle Fassung).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden.
- (2) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (3) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.
 2. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- (2) Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.
- (3) Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
- (5) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, in der über diesen entschieden wird.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (7) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

- (4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Schützenmeisteramt. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Schützenmeisteramt ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (7) Vom Schützenmeisteramt können per Beschluss - im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten - Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. das Schützenmeisteramt
 3. der Vereinsausschuss
 4. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (2) Der 1. und 2. Schützenmeister müssen in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie bleiben bis zu ihrer Wiederwahl oder Wahl eines neuen 1. oder 2. Schützenmeisters im Amt.

§ 12 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus
 - dem Vorstand (1. und 2. Schützenmeister)
 - dem 1. Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Sportleiter.
- (2) 1. Kassier, Schriftführer und 1. Sportleiter können auf Zuruf (per Akklamation) gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- (3) Mitglieder des Schützenmeisteramtes müssen volljährig sein.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat.
 - (2) Hat er mehr als 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
 - (3) Ständige Beisitzer im Vereinsausschuss sind der 2. Kassier, der 2. Schriftführer und der 2. Sportleiter. Insoweit verringert sich die Anzahl der zu wählenden Beisitzer um diese 3 Sitze.
 - (4) Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - (5) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
 - (6) Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
 - (7) Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Schützenmeister geleitet.
 - (8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - (9) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinem auf folgende Punkte:
 1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Kalenderjahr;
 - b) des 1. Kassiers über die Jahresrechnung;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) des 1. Sportleiters;
 - e) des Schriftführers.
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 3. Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der erforderlichen Anzahl der Beisitzer, Wahl der Rechnungsprüfer.
 4. Festlegung des Jahresbeitrages.
 5. Satzungsänderungen.
 6. Verschiedenes.
 - (5) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später eingereichte Anträge nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (8) Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
 - (9) Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
 - (2) Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Daneben kann die Einladung auch an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse per E-Mail erfolgen. Schlussendlich ist die Einladung auch durch Bekanntmachung in den örtlichen öffentlichen Medien möglich.
 - (3) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (10) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
 - (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.
 - (12) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (13) Minderjährige haben kein Stimmrecht.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 5.000,00 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht andere Personen als Liquidatoren gewählt oder bestellt werden. Jeder Liquidator ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Filialkirchenstiftung Dünzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung ist unverzüglich über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, ebenso die bestellten Liquidatoren.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen, nachdem diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

§ 18 Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheidern aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt der Jugend Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.
- (4) Die Geschäftsführung der Schützenjugend kann durch den Gesamtverein überprüft werden.
- (5) Beschlüsse der Schützenjugend können vom Schützenmeisteramt beanstandet werden, wenn sie gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstoßen und können zu erneuter Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (6) Die Dauer der Amtszeit der Vereinsjugendleitung ist übereinstimmend mit der Wahlperiode im Verein.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 30.01.2016 in Kraft.

Ingolstadt-Dünzlau, 30. Januar 2016

1. Schützenmeister

